



Dienststelle **Nauen**
Dezernat/Amt Dez. IV / untere Bauaufsichtsbehörde
Bauleitplanung
Auskunft erteilt **Herr Büttner**

Waldemardamm 3
Zimmer E 30
14641 Nauen
Telefon 03321/403-6162
Fax 03321/403-6139
***E-Mail Martin.Buettner@havelland.de

V.: 1.:

IGF mbH
Frau Paschke-Carstensen
Geschwister-Scholl-Str. 53
14471 Potsdam

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
Mein Zeichen/Aktenzeichen **63.3-00018-25**
(Bitte stets angeben)
Datum 10.02.2025

B-Plan "Wohngebiet Kanzlers Grund" der Stadt Nauen OT Börnicke (Entwurf, Stand: 16.09.2024)

Grundstück: **Nauen, Börnicke, Kanzler's Grund**
Gemarkung: **Börnicke**
Flur: **4**
Flurstück: **302**

Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Paschke-Carstensen,

folgende fachlich betroffene Fachämter wurden erneut mit den Planunterlagen beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert:

- Bauordnungsamt, Bereich Bauleitplanung
- Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde
Untere Wasserbehörde
- Untere Denkmalschutzbehörde

Die Planunterlagen entsprechen noch nicht den rechtlichen Anforderungen und sind erheblich überarbeitungs- bzw. ergänzungsbedürftig, hierbei sollten die im Folgenden aufgeführten Anregungen und Hinweise Berücksichtigung finden.

Bauordnungsamt, Bereich Bauleitplanung

Hinweise zur Planzeichnung

Die Grenze des LSG ist nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen, nicht nur in der Planzeichenerklärung aufzuführen.



Sprechzeiten

Montag geschlossen
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
15.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
Freitag geschlossen

Konto der Kreiskasse
MBS in Potsdam
IBAN DE33 1605 0000 3861 0148 30
BIC WELADED1PMB

***Diese E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Hinweise zu den textlichen Festsetzungen

TF 1.1: Bedingungen für die ausnahmsweise Zulässigkeit von Nutzungen sollten nicht in der Festsetzung, sondern in der Begründung dargelegt werden.

Da im WA-Gebiet letztlich nur noch Wohngebäude allgemein zulässig sind, dürfte der Gebietscharakter nicht mehr gewahrt und die Festsetzung unzulässig sein. Ein Gebiet, in dem keine weitere Nutzungsart allgemein zulässig sein soll als Wohngebäude, wäre als reines Wohngebiet festzusetzen.

Erfolgt die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets nur deshalb, um angesichts der erheblichen Lärmeinwirkung durch den Verkehr der angrenzenden Landesstraße höhere Immissionsrichtwerte anwenden zu können, läge ein unzulässiger Etikettenschwindel vor, der zur Unzulässigkeit des B-Plans führen würde. Die Aussagen auf Seite 42 des Umweltberichts (Festsetzung eines WA aufgrund der Empfehlung des LfU, statt des bisher vorgesehenen reinen Wohngebiets wegen der erheblichen Lärmwertüberschreitung ein WA festzusetzen) lassen eine andere Auslegung kaum zu.

TF Nr. 5.1: Die „überbaute“ Fläche aufgrund ihrer Veränderlichkeit keine zulässige Bezugsgröße für Ausgleichsmaßnahmen ist. Der zweite Satz ist nicht nachvollziehbar, da die Grundstücksgrößen und die künftige Versiegelung noch nicht feststehen.

Hinweise zur Begründung

Punkt 1.2: Wenn ein WA festgesetzt werden soll, müsste zumindest eine weitere Nutzungsart allgemein zulässig sein. Da in der Begründung nahezu durchgehend auf das Planungsziel der Errichtung von Wohngebäuden abgestellt wird, entsteht der Eindruck eines unzulässigen Etikettenschwindels (s.o.).

Punkt 1.3 (LSG): Aus den Ausführungen ist noch keine hinreichende Begründung für das Erfordernis erkennbar, trotz der vorhandenen Alternativstandorte für die Errichtung von 4 Wohngebäuden das Landschaftsschutzgebiet in Anspruch zu nehmen.

Nicht erwähnt wird, dass neben den im Ortsteil Börnicke durchaus vorhandenen Innenbereichspotentialen im lediglich 200 m entfernten rechtskräftigen B-Plangebiet „Mittelfeld“ ca. 40 – 45 noch nicht bebaute Wohngrundstücke außerhalb des LSG und an einer nicht lärmvorbelasteten Stelle zur Verfügung stehen. Diese Information wäre im Antrag auf Zustimmung an das Ministerium zu ergänzen.

Warum gemäß der Aussage im Umweltbericht die Neuentwicklung von 3.300 m² Wohnbauland im LSG nicht als negative Auswirkung auf das Schutzgebiet zu betrachten ist, erschließt sich nicht. In dieser Aussage wird offenbar ausgeblendet, dass sich das Plangebiet selbst im LSG befindet und mit sämtlichen zu erhaltenden Schutzgütern in Konflikt steht.

Untere Naturschutzbehörde

Gemäß der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) äußert sich die untere Naturschutzbehörde zu den Belangen des Naturschutzes in Bebauungsplänen/vorhabenbezogenen B-Plänen, mit Ausnahme der unter § 1 Abs. 3 Satz 2 NatSchZustV definierten Bebauungspläne. Demnach ergibt sich eine Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde.

Zum vorliegenden Planentwurf äußert sich die untere Naturschutzbehörde wie folgt:

Landschaftsschutzgebiet:

Wie bereits in der letzten Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom November 2023 dargestellt, fällt die Ausweisung eines reinen Wohngebietes nach Anlage 2 B. des Zuständigkeitserlasses des MLUL vom 22.09.2017 unter die Fallkonstellationen, in denen im Regelfall das MLUL (aktuell MLEUV: Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz) als Verordnungsgeber zuständig ist. Im aktuellen Entwurf wurde das reine Wohngebiet nun als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Auch in diesem Fall ist das Ministerium zuständig.

Es wird darauf hingewiesen, dass das MLEUV nicht im Rahmen eines TÖB-Verfahrens beteiligt werden kann, da es als Verordnungsgeber keine Funktion als Träger öffentlicher Belange hat. Es bedarf eines eigenen Verfahrens auf Zustimmung. Informationen diesbezüglich können der Internetseite des Ministeriums entnommen werden.

Untere Wasserbehörde

Seitens der unteren Wasserbehörde wird auf die Hinweise in der vorherigen Stellungnahme verwiesen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Da im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, bestehen aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde gegen die vorliegende Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Belange des Denkmalschutzes sind in der Begründung zum Bebauungsplan korrekt wiedergegeben worden. Allerdings liegt auf dem unmittelbar südöstlich anschließenden Flurstück 198 (Flur 4) der Fundplatz Börnicke 4 „Lesefunde deutsches Mittelalter, Einzelfund Ur- und Frühgeschichte“ vor. Daher sind folgende Hinweise zu beachten.

1. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass noch Bodendenkmalvermutungsflächen und/oder Bodendenkmale im Status der Bearbeitung vorliegen können. Die Ausweisung von Vermutungsflächen und/oder Bodendenkmale im Status der Bearbeitung obliegt der Denkmalfachbehörde Abt. Bodendenkmalpflege.
2. Aus diesem Grund wird dem Vorhabenträger empfohlen, das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum in seine Planungen miteinzu beziehen.
3. Da auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmalfläche mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, wird auf die entsprechenden Regelungen im Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz hingewiesen, insbesondere auf § 11 (Funde).

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Büttner

V: 2. z. Vg.

Gemeinsame Landesplanungsabteilung | Henning-von-Tresckow-Straße. 2-8 | 14467 Potsdam

Stadt Nauen,
Rahausplatz 1
14641 Nauen

nur per E-Mail: Gunther.App@nauen.de
nachrichtlich: info@havelland-flaeming.de
martin.buettner@havelland.de
kristin.paschke@igf-mbh.de

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.: Susann Trende
Gesch.-Z.: 11-GL5-4615-5-
006/2024-001/008
Tel.: +49 331 866-8754
Fax: 0331 866-8703
Susann.Trende@gl.berlin-bran-
denburg.de
Dok.-Nr.: A-2025-00003934
Internet:
gl.berlin-brandenburg.de

Potsdam, 14. Januar 2025

Bebauungsplan „Wohngebiet Kanzlers Grund“

GL-Reg.-Nr. 0712/2023
Verfahrensschritt: Entwurf, Stand: 16.09.2024
Gemeinde / Ortsteil: Nauen, OT Börnicke
Kreis: Havelland
Region: Havelland-Fläming

Anfrage per E-Mail des Büros IGF Ingenieurgesellschaft Falkenrehde mbH vom 07.01.2025 in Ihrem Auftrag

- | | |
|-------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB |

Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen |
| <input type="checkbox"/> | Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung |
| <input type="checkbox"/> | Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u.g. Voraussetzungen möglich |

Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung¹ an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die Belange der Regionalpla-

¹ Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. <https://bravors.brandenburg.de/vertraege/plv> sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: <https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/>).

Dienstsitze

AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6	14467 Potsdam	Henning-von-Tresckow-Str. 2-8
GL 4	03046 Cottbus	Gulbener Straße 24
GL 5	15236 Frankfurt (Oder)	Müllroser Chaussee 54

Telefon

0331-866-8701
0331-866-8789
0335-06076-9932

Fax

0331-866-8703
0331-866-8799
0335-60676-9944

ÖPNV

Tram 92, 93, 96, Bus 606
Bus 16
Tram 3, 4, Bus 981

nung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.

Erläuterungen:

Mit dem vorliegenden Verfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden in einem Allgemeinen Wohngebiet auf einer Fläche von ca. 0,3 ha geschaffen werden.

Die Mitteilung der Ziele der Raumordnung haben Sie mit unserer Stellungnahme vom 30.10.2023 erhalten. Darin haben wir auch mitgeteilt, dass kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen ist. Diese Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235)

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

Die Beurteilung aufgrund der folgenden Regionalpläne bzw. Entwürfe erhalten Sie durch die Regionale Planungsgemeinschaft:

Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 18.11.2021, öffentlich ausgelegt vom 10.03. bis 10.05.2022, im Internet aufrufbar unter <https://havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/>

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, **Beteiligungen** zu Bauleitplanverfahren nur **in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Wir bitten, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren** nur **in digitaler Form** (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser **Referatspostfach** gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbewertung: PLIS@lbv.brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf>.

Seite 3

Mit freundlichen Grüßen

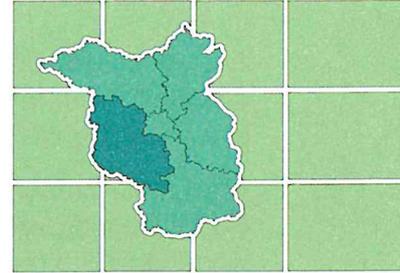
Im Auftrag

Susann Trende

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

- Der Vorsitzende -



IGF Ingenieurgesellschaft Falkenrehde mbH
Geschwister-Scholl-Str. 53

14471 Potsdam

nur per E-Mail an: kristin.paschke@igf-mbh.de

Bearbeiterin:	Tel.	E-Mail:	Az.:	Teltow, den
Frau Stöck	-14	lydia.stoeck@havelland-flaeming.de	5ec_10360_xh	15.01.2025

Planung: Bebauungsplan „Wohngebiet Kanzlers Grund“ der Stadt Nauen, OT Börnicke

Hier: Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bezug: Ihr Schreiben vom 07.01.2025 mit der Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung:

1. Formale Hinweise

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.

Die Satzung über den **Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte** wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des **Regionalplans Havelland-Fläming 3.0** beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.

In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche

• Körperschaft des öffentlichen Rechts •
Oderstraße 65, 14513 Teltow
Tel.: (03328) 3354-0, Fax: (03328) 3354-20,
E-Mail: info@havelland-flaeming.de, Internet: www.havelland-flaeming.de

Verkehrsverbindung: - Potsdam Hauptbahnhof: Bus X1 oder 601 bis Teltow, Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 20 min.
- Berlin S-Bahn 25 nach S Teltow/Stadt, dann Bus X1 oder 601 bis Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 10 min.

Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen **Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027** aufzustellen. Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 wurde mit Bescheid vom 26. September 2024 genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft. Zugleich wurde von der Landesplanungsbehörde festgestellt, dass der Sachliche Teilregionalplan mit dem regionalen Teilflächenziel von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für den Stichtag 31. Dezember 2027 nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes vom 8. März 2023 (GVBl. Nr. 3) in Einklang steht. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.

2. Regionalplanerische Belange

Die für die Bewertung der vorliegenden Planung relevanten Ziele sind seither unverändert, so dass unsere Stellungnahme (AZ: 5ec_9980_xh) vom 17.10.2023 weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Dem Vorhaben stehen somit weiterhin keine regionalplanerischen Belange entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

beglaubigt: 

Marko Köhler



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

IGF Ingenieurgesellschaft Falkenrehde mbH
Geschwister-Scholl-Straße 53
14471 Potsdam

Bearb.: Frau Heike Hawaleschka
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/616+109#55797/2025
Hausruf: +49 355 4991-1365
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 06.02.2025

**Bebauungsplan "Wohngebiet Kanzlers Grund" der Stadt Nauen, Ortsteil
Börnicke**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 07.01.2025
- Begründung, 16.09.2024
- Umweltbericht, 09/2024
- Planzeichnung, 16.09.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Havelland.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heike Hawaleschka

Dieses Dokument wurde am 06.02.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Wohngebiet Kanzlers Grund" der Stadt Nauen, Ortsteil Börnicke
Ansprechpartnerin: Referat; Telefon: E-Mail:	Frau Börner T22; 03332 29 108 22 TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
1. Sachverhalt Äußerungen zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen erfolgten in der vorangegangenen Stellungnahme vom 08.11.2023. Immissionsschutzrechtliche Bedenken konnten nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere der Schutzanspruch des geplanten reinen Wohngebietes erfordert eine detaillierte Bestandserfassung, Ermittlung und Bewertung der Immissionsituation innerhalb des	

Geltungsbereiches.

Der vorliegende Planentwurf beinhaltet jetzt die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes und in die Begründung wurden Äußerungen zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen aufgenommen.

Die Planung mit der Festsetzung des allgemeinen Wohngebietes weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Der Flächennutzungsplan soll geändert werden. Mit der Änderung soll die Darstellung einer Wohnbaufläche aufgenommen werden.

Westlich des Geltungsbereiches stellt der Flächennutzungsplan im Bereich der vorhandenen straßenbegleitenden Bebauung eine gemischte Baufläche dar.

2. Stellungnahme

2.1 Grundlagen

Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023).

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind u.a. in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 BImSchG, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie, der Störfall-Verordnung-12. BImSchV, 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) geregelt.

Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm) gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

2.2 Immissionsschutz

Konflikt zwischen den Nutzungen

Die Darstellung der gemischten Baufläche im Flächennutzungsplan westlich des Geltungsbereiches, der Bebauungsplan „Grünfläche Pferdekoppel“ sowie das Verkehrsaufkommen auf der L 16 können im Konflikt zum Schutzanspruch gegenüber einwirkenden Immissionen des geplanten allgemeinen Wohngebietes stehen.

Verkehrslärm L16

Die Festsetzung Nr. 6.1 ist für den Schutz der Innenwohnbereiche geeignet.

Vorhandene Nutzungen

In der Begründung (S. 41) wurde die derzeitige Nutzung der Pferdekoppel beschrieben. Diese

beschriebene Nutzung ist nicht geeignet einen Konflikt zwischen den Nutzungen hervorzurufen. Zu berücksichtigen ist jedoch die planungsrechtliche gesichtete Nutzung. Hierzu sollten weitere Aussagen getroffen werden.

Umweltbericht

S. 11

Die nachfolgende Aussage des Umweltberichtes ist widersprüchlich und nicht nachvollziehbar:

„Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass derzeit für das Schutzgut Mensch vor allem zumutbare Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm in Form von Kraftfahrzeugen vorliegen, was sich negativ auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Börnicke und somit auch auf das Plangebiet auswirken kann.“

S. 41- Schutzgut Mensch

Nicht ausreichend berücksichtigt wurden die auf den Geltungsbereich wirkenden Immissionen (insbesondere Verkehrslärm) und eine Aussage, ob den Erwartungen zum Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes entsprochen werden kann.

Weiterhin fehlt eine nachvollziehbare Bestandserfassung der emittierenden Nutzungen im Umfeld z.B. technischen Anlagen wie Wärmepumpen im Bereich der angrenzenden Nutzungen, die im FNP teilweise als gemischte Baufläche dargestellt ist, bzw. planungsrechtlicher gesicherte sind wie BP „Grünfläche Pferdekoppel“.

Es ist plausibel darzulegen, dass die Festsetzung des allgemeinen Wohngebietes sich gegenüber den vorhandenen bestandsgeschützten Nutzungen nicht als heranrückende schutzbedürftige Bebauung entwickelt, die das zu berücksichtigende Schutzniveau negativ verändert.

2.3 Fazit

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur Entwicklung und Festsetzung des allgemeinen Wohngebietes keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Ausführungen des Umweltberichtes sind jedoch für die Ermittlung von Festsetzungen, die der Vermeidung von Konflikten dienen, nicht geeignet.

3. Mitteilung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

Dieses Dokument wurde am 06.02.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	BP "Wohngebiet Kanzlers Grund" der Stadt Nauen, Ortsteil Börnicke, LK HVL
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Kirsten Genselin W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) 033201 442-441 Kirsten.Genselin@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<p>1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p>
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
↓	

Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:

Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 10.11.2023 eine Stellungnahme abgegeben.

*Darin wurde mitgeteilt, dass die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU durch die vorgesehene Planung **nicht betroffen** sind.*

Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.

Kirsten Genselin

Dieses Dokument wurde am 15.01.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Formblatt

Anschrift des Trägers öffentlicher Belange

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Forstamt Havelland
Grünaue 9
14727 Premnitz

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)**

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen und Zutreffendes bitte ankreuzen [x]

Stadt/Gemeinde/Amt: Stadt Nauen OT Börnicke

[] Flächennutzungsplan –

[X] Bebauungsplan

Wohngebiet Kanzlers Grund

[] vorhabenbezogener Bebauungsplan

.....

[] sonstige Satzung

.....

Frist für die Stellungnahme (§ 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3 BauGB): 10.02.2025

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Forstamt Havelland
Grünaue 9
14727 Premnitz

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. Die in der vorhergehenden Planung einer forstbehördlichen Zustimmung entgegenstehenden Belange wurden in der nun vorgelegten Planung berücksichtigt: Die Waldfläche wurde im Plangebiet dargestellt und nicht mehr mit einer anderen Nutzungsart überplant.

Es bestehen keine Einwände gegen den B-Plan aus waldrechtlicher Sicht.

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung:

b) Rechtsgrundlage:

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

14.01.2025 i. A.



Datum/ Unterschrift

WAH Sankt-Georgen-Straße 7 14641 Nauen

IGF Ingenieurgesellschaft Falkenrehde mbH
Frau Paschke
Geschwister-Scholl-Straße 53
14471 Potsdam

Sprechzeiten:

Montag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag 09.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag nach Vereinbarung

Telefon (0 33 21) 44 85 - 0
Telefax (0 33 21) 44 85 22
E-Mail service@wah-nauen.de
(E-Mail-Adresse nicht für Dokumente
mit elektronischer Signatur)
Internet www.wah-nauen.de

per E-Mail an: kristin.paschke@igf-mbh.de

Ihre Nachricht

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Datum

Ha/Marq

07. Februar 2025

B-Plan „Wohngebiet Kanzlers Grund“, Stadt Nauen, OT Börnicke
hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben
vom 07.01.2025

Sehr geehrte Frau Paschke,
sehr geehrte Damen und Herren,

dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) sind mit Ihrem o.g. Schreiben vom 07.01.2025 die Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplan „Wohngebiet Kanzlers Grund“ (Stadt Nauen, OT Börnicke) zugegangen. Der Verband hat die von Ihnen vorgelegten Unterlagen hinsichtlich der Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung geprüft und möchte Ihnen folgende Mitteilungen machen.

Im Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan (mit dem Bearbeitungsstand 16.09.2024) wird vom Planverfasser unter - 2.3.1 Trinkwasser, Schmutzwasser – (Seite 14 und 15) die Erschließungssituation zum Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) korrekt dargestellt. Das zu erschließende Flurstück 302 (Gemarkung Börnicke, Flur 4) verfügt noch nicht über sogenannte Grundstücksanschlussleitungen Trink- und Schmutzwasser. In der Straße „Kanzlers Grund“ sind bereits ein Schmutzwasserkanal DN200 und eine Trinkwasserleitung DN50 verlegt. Letztgenannte Leitung ist nicht ausreichend um eine hinreichende Versorgungssituation gemeinsam für die Baulichkeiten im Bestand als auch die neu anzuschließenden Grundstücke zu gewährleisten. Dementsprechend hat für den Teil Trinkwasser eine Anpassung der Leitungsdimension auf DN80 zu erfolgen.

Diese Maßnahme ist durch die Vorhabenträger planerisch vorzubereiten, die Objektplanung mit dem Verband abzustimmen und gleichzeitig bildet diese Planung die Grundlage für eine vertragliche Vereinbarung (Erschließungsvertrag), welchen Vorhabenträger und Verband vor Baubeginn abschließen müssen.

Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, ausgehend von der Grünefelder Straße (Knoten TW1 gemäß Lageplan) in Richtung „Kanzlers Grund“ bis zum geplanten Ausbauende die vorhandene Trinkwasserleitung DN50 gegen eine neue Trinkwasserleitung DN80 auszutauschen. An diese neue Trinkwasserleitung sind die bereits vorhandenen Trinkwassergrundstückanschlussleitungen in „Kanzlers Grund“ umzubinden und auch die neuen Trinkwassergrundstückanschlussleitungen anzuschließen.

Die neu anzuschließenden Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplan „Kanzlers Grund“ können nach entsprechender Antragstellung der Grundstückseigentümer bzw. des Grundstückseigentümers an den bereits vorhandenen Schmutzwasserkanal DN200 angeschlossen werden.

Am Ausbauende hat der Vorhabenträger einen Unterflurhydrant mit Vorschieber anzuordnen, welcher gleichzeitig den Übergang mittels T-Stück von DN50 auf DN80 bildet.

Die Grundstücke im Plangebiet befinden sich außerhalb des Wasserschutzgebiets für das Wasserwerk Börnicke. Dies geht u. a. aus der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets Börnicke vom 08.04.2019 (Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Havelland am 11.04.2019 Nr. 8) hervor.

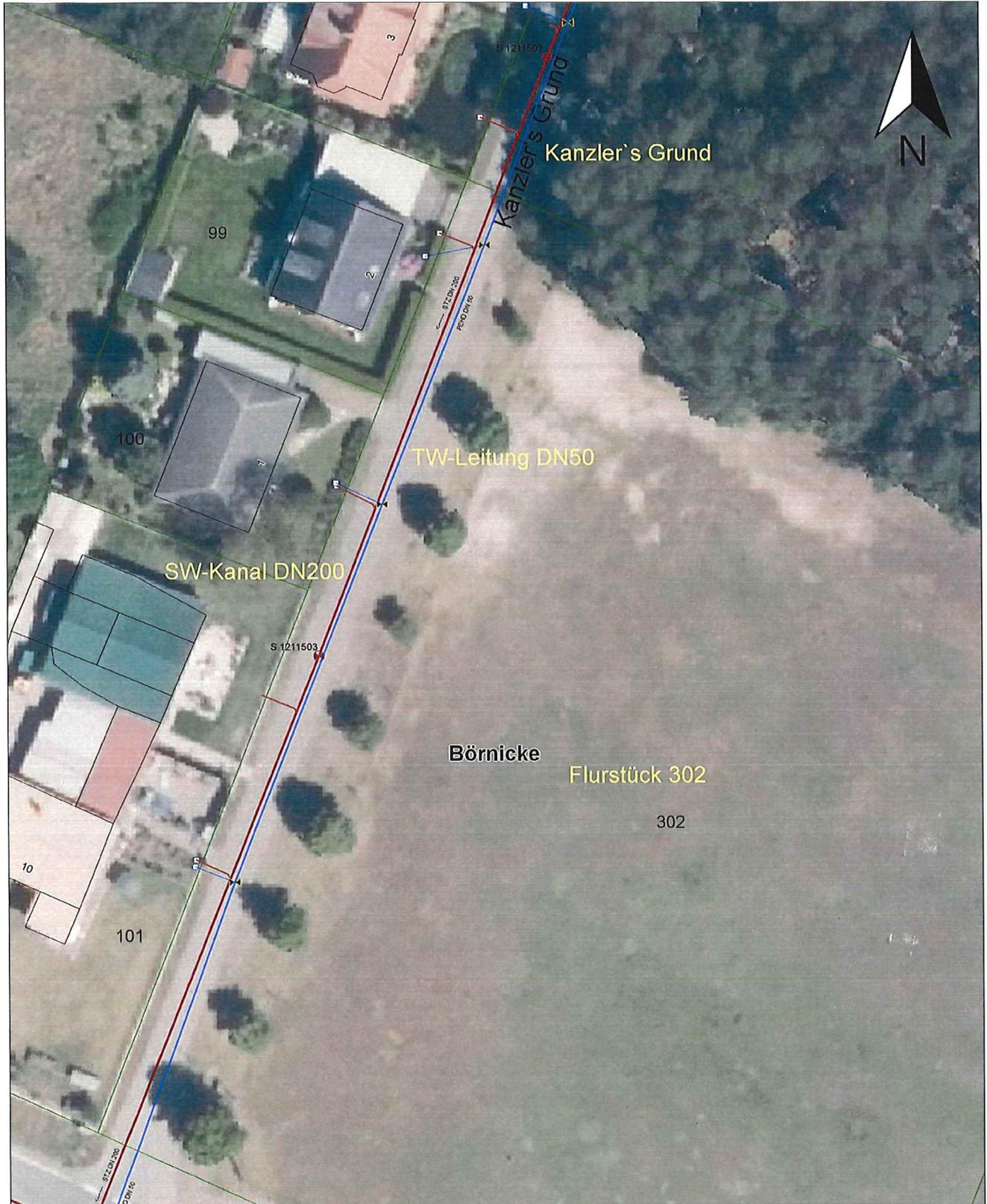
Zum näheren Verständnis füge ich meiner Stellungnahme nochmals einen Lageplanauszug anbei, welche die räumlichen Zusammenhänge und die Erschließungssituation Trink- und Schmutzwasser für die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplan „Kanzlers Grund“ ausweist. Im Lageplan ist auch der Einbindepunkt mit der Bezeichnung Knoten TW1 in der Grünefelder Straße eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Anlagen



Abweichung möglich, Information unverbindlich!

- Abwasserdruckleitung
- Schmutzwasserleitung
- Trinkwasserleitung



Wasser und Abwasserverband Havelland
 Sankt-Georgen-Str. 7
 14641 Nauen

Tel. (03321) 4485-0
 Fax. (03321) 4485-22

Knoten TW1
Grünefelder Straße

Bauvorhaben

B-Plan Kanzlers Grund, Stadt Nauen , OT Börnicke

Darstellung

Erschließung Trink- und Schmutzwasser

Lagebezug	ETRS89	Bearbeiter	Hantke	Datum	04.02.2025	Maßstab	1 : 500
Höhenbezug	DHHN92	Blatt-Nr.	1	Auftrags-Nr.			

Dienstleistungsgesellschaft Nauen mbH | Zu den Luchbergen 20 | 14641 Nauen

IGF
Geschwister-Scholl-Str. 53

14471 Potsdam

Dienstleistungsgesellschaft Nauen mbH
Zu den Luchbergen 20 | 14641 Nauen

Bearbeiter: Herr Guder
Durchwahl: 03321/ 460 09 16
Fax: 03321/ 460 09 26
eMail: d.guder@dlg-nauen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

Datum:

09.01.2025

**Vorhaben: Stadt Nauen, OT Börnicke
 B-Plan WG Kanzlers Grund
 Technische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass sich im Bereich des o.g. B-Plan-Gebietes „Kanzlers Grund“ keine Regenwasseranlagen der Stadt Nauen befinden.

In die Begründung zum B-Plan wurden unsere Ausführungen vom 09.10.23 aufgenommen:

Das auf dem o.g. B-Plan-Gebiet anfallende Regenwasser muss Vorort zur Versickerung gebracht oder anderweitig genutzt werden.

Das anfallende Regenwasser der privaten Dach- und Verkehrsflächen ist innerhalb des Wohngebietes zur Versickerung zu bringen.

Vorzugsweise sollten Mulden zur Anwendung kommen. Beim Einsatz von Rigolen ist eine Vorreinigung zu realisieren. Hier sind die Festlegungen der Unteren Wasserbehörde im Rahmen der Genehmigungsplanung relevant.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Guder



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

IGF Ingenieurgesellschaft Falkenrehde mbH
Geschwister-Scholl-Straße 53
14471 Potsdam

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
08.01.2025

Unser Zeichen
2023-005616-02-OGZ

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
07.01.2025

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Catherine Vandenborre

Geschäftsführer
Stefan Kapferrer, Vorsitz
Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

Bebauungsplan "Wohngebiet Kanzlers Grund" im Ortsteil Börnicke der Stadt Nauen - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Frau Paschke-Carstensen,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung:

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles inkl. der Projektionsdatei (*.prj) oder kml-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

E.DIS Netz GmbH, Finkenkruger Straße 51-53, 14612 Falkensee

IGF mbH
Geschwister-Scholl-Str. 53
14471 Potsdam

B-Plan "Wohngebiet Kanzlers Grund", Stadt Nauen, OT Börnicke
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Sehr geehrte Frau Paschke-Carstenden,

hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zu o. g. Vorhaben.

Da keine Belange der E.DIS Netz GmbH durch den Planentwurf betroffen sind,
bestehen unsererseits keine Einwendungen.

Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen unseres Unternehmens.

Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem Anlagenbestand
im Nahbereich. Diese Unterlage dient nur als Information und nicht als Grundlage zum
Durchführen von Bauarbeiten.

Die Erschließung der neuentstehenden Bebauung ist möglicherweise ein Ausbau
unseres Versorgungsnetzes erforderlich. Genaue Aussagen dazu sind erst nach
Vorliegen konkreter Bedarfsanmeldungen möglich.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS Netz GmbH


Klaus-Dieter Koppe


Liu Shu

E.DIS Netz GmbH

Finkenkruger Straße 51-53
14612 Falkensee

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner

Klaus-Dieter Koppe
Bau/Betrieb Fläming-Mittelmark

T 0 33 22-2 80-2 15

F 0 33 22-2 80-2 02

M 01 73-2 69 71 58

klaus-dieter.koppe@e-dis.de

Unser Zeichen: NV-FM-B

Datum

10. Januar 2025

Bankverbindung

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207
0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33160

Gläubiger-ID
DE62ZZZ00000175587

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
USt-IdNr. DE285351013

Geschäftsführung
Stefan Blache
Andreas John



e.dis

Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
 Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
 und muss datentechnisch abgesichert werden.
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:500

Kartenname: 3361-5839C34
 Ausgabe: 7283366
 Abteilung: NAT
 Ausgabedatum: 10.01.2025
 gedruckt durch: k5984

Farblegende
 ■ Stom-HS
 ■ Stom-MS
 ■ Stom-NS
 ■ Fernwärme
 ■ Gas-HD
 ■ Gas-MD
 ■ Gas-ND
 ■ Strom-OK

Ort/Ortsteil: Neuen / Börnicke
 Strasse:
 Bemerkungen:

DNS:NET Internet Service GmbH · Zimmerstr. 23 · 10969 Berlin
IGF - Ingenieures. Falkenrehde mbH

Ketziner Straße 26
14641 Nauen

DNS:NET Leitungsauskunft
leitungsauskunft@dns-net.de
Tel.: 0800-10-12-858
www.dns-net.de

07.01.2025

Portalnummer 611248
Ihr Schreiben vom 07.01.2025

Sehr geehrte Frau Paschke-Carstensen,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens.

In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET.
Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung.
Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.
Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
DNS:NET Internet Service GmbH
Team Leitungsauskunft

Anlagen
Kabelschutzanweisung

Seiten 1 von 1

PRIMAGAS Energie GmbH • Luisenstraße 113 • 47799 Krefeld

IGF - Ingenieures. Falkenrehde mbH
Ketziner Straße 26
14641 Nauen

Antrags-Nr. 611248

Es betreut Sie Leitungsauskunft
Luisenstr. 113
47799 Krefeld
Fon: 02151 – 85 21 16
Fax: 02151 – 85 23 10

Datum 07.01.2025

PRIMAGAS Leitungsauskunft

Projektbezeichnung: Bebauungsplan „Wohngebiet Kanzlers Grund“ der Stadt Nauen, OT Börnick

Lokation: Nauen, Grünefelder Straße 10 Nauen, Kanzler's Grund 1-2

Sehr geehrte Frau Paschke-Carstensen,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden.

Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift.

Freundliche Grüße

PRIMAGAS Energie GmbH
Leitungsauskunft

Tyczka Energy GmbH, Postfach 1220, 82523 Geretsried

IGF - Ingenieures. Falkenrehde mbH
Ketziner Straße 26
14641 Nauen

Geretsried, 07.01.2025
Tyczka Energy GmbH
Fachbereich Gasnetze
Blumenstraße 5
82538 Geretsried
Fon 0341 44641-815
leitungsauskunft@tyczka.de
www.tyczka.de

Portalnummer [611248]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privatem (nicht öffentlichen) Raum.

Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum.

Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.

Freundliche Grüße

Tyczka Energy GmbH